

**Geschäftsordnung
für die
Gemeindevertretung und die Ausschüsse
der Gemeinde Helgoland
vom 27.05.1998**

unter Berücksichtigung der
1. Änderung vom 24.08.2012 (Inkrafttreten am 25.08.2012)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1997 (GVOBl. S. 147) und durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. S. 469) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. S. 35) hat sich die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.05.1998 folgende Geschäftsordnung gegeben.

Bei den Amts-, Funktions- und Personalbezeichnungen handelt es sich um geschlechtsneutrale Grundbegriffe.

I. Gemeindevertretung, Fraktionen, Bürgervorsteher, Ältestenrat

§ 1

**Erstes Zusammentreffen der Gemeindevertretung (Konstituierung)
(§ 33 GO)**

- (1) Die erste Sitzung nach der Neuwahl leitet zunächst der bisherige Bürgervorsteher bis zur Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Gemeindevertretung, oder wenn er es ablehnt, des nächst ältesten Mitgliedes.
- (2) Das älteste Mitglied übernimmt den Vorsitz und stellt die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung durch Namensaufruf fest.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Wahl des Vorsitzenden vorgenommen. Nachdem der neue Bürgervorsteher vom ältesten Mitglied in das neue Amt eingeführt und verpflichtet wurde, übernimmt dieser den Vorsitz. Dann werden die Stellvertreter des Bürgervorstehers gewählt und verpflichtet.

§ 2

**Aufgaben des Bürgervorstehers
(§§ 33, 34, 37 GO)**

- (1) Der Bürgervorsteher bestimmt Zeit und Ort des Zusammentretens der Gemeindevertretung. Er hat die Gemeindevertretung unverzüglich einzuberufen, wenn es der Bürgermeister oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt. Ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Bürgervorsteher eine Sitzung vorgesehen, so braucht in der Regel eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden.

- (2) Der Bürgervorsteher leitet die Sitzungen gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Will der Bürgervorsteher sich selbst als Redner an der Beratung beteiligen, so gibt er während dieser Zeit den Vorsitz ab.

§ 3 Fraktionen (§ 32a GO)

Neufassung:

durch 1. Änderung

- (1) Die Bildung und Änderungen in der Zusammensetzung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder ist gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig ist eine Fraktionsbildung dann, wenn sie erfolgt, um Vorteile bei der Ausschussbildung oder Finanzausstattung zu erlangen. Gleiches gilt, wenn eine Fraktion lediglich kurzfristig verlassen wurde, um einer anderen Fraktion ausschließlich mit dem Ziel beizutreten, deren Position vorübergehend bei der Ausübung von Rechten zu verbessern oder eine Fraktion bei einzelnen Beschlussfassungen zu unterstützen.
- (3) Zugewählte Mitglieder der Ausschüsse (wählbare Bürger), die nicht der Gemeindevertretung angehören, nehmen beratend an den Sitzungen der Fraktionen teil. Eine Fraktion kann beschließen, dass sie Stimmrecht in den Fraktionen erhalten. Die Geschäftsordnung der Fraktion kann bestimmen, dass das Stimmrecht auf Angelegenheiten ihres Ausschusses beschränkt wird; das Stimmrecht kann für Wahlen und Wahlvorschläge ausgeschlossen werden.
- (4) Gäste und sachkundige Bürgerinnen und Bürger können im Einzelfall zu den Beratungen hinzugezogen werden; dabei dürfen Angelegenheiten, die unter die Verschwiegenheitspflicht fallen, nicht erörtert werden.
- (5) Den Fraktionen können für die Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Gemeinde Zuschüsse gewährt werden; die Mittelverwendung ist nur gerechtfertigt, wenn sie einen konkreten Bezug zu den Aufgaben hat, die den Fraktionen vom Gesetz zugewiesen sind. Auch wegen des Verbots der versteckten Parteienfinanzierung, das auch eine Werbung für die hinter der Fraktion stehende Partei ausschließt, ist die zweckgerechte Mittelverwendung entsprechend zu belegen.

§ 4 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgervorsteher und den Fraktionsvorsitzenden oder den jeweiligen Stellvertretern. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Bürgervorsteher. Er muss ihn einberufen, wenn eine Fraktion es verlangt.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Geschäftsordnung.

- (3) Der Ältestenrat unterstützt den Bürgervorsteher bei der Führung der Geschäfte. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Wahlstellen (Bürgervorsteher, Mitglieder und Vorsitzende der Ausschüsse) herbei.
- (4) Der Ältestenrat kann vor Beginn einer Gemeindevertretersitzung eine Zeitdauer vorschlagen. Die Gemeindevertretersitzungen sollen in der Regel um 19.00 Uhr beginnen und um 22.00 Uhr enden.

**§ 5
Protokollführer
(§ 41 GO)**

Der Bürgervorsteher bestellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zum Protokollführer.

**§ 6
Mitteilungen an den Bürgervorsteher
(§ 32 (4) GO)**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Die Mitteilung hat in der nach der konstituierenden Sitzung stattfindenden Gemeindevertretersitzung zu erfolgen. Änderungen sind auf der der Änderung folgenden Gemeindevertretersitzung mitzuteilen.
- (3) Es ist öffentlich bekanntzumachen, dass die Angaben während der Öffnungszeiten im Hauptamt eingesehen werden können.

II. Ausschüsse der Gemeindevertretung

**§ 7
Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse
(§§ 45 45a, 45b GO)**

- (1) Die Gemeindevertretung kann zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes bzw. zur Überwachung der Beschlussführung im konkreten Einzelfall besondere Ausschüsse einsetzen. Sie hören auf zu bestehen, sobald die Ihnen gestellten Aufgaben erledigt sind.
- (2) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beschlussvorbereitenden Fachausschusses gehören, sollen in der Regel in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt. Beschlussvorbereitende Fachausschüsse haben innerhalb angemessener Frist zu den von ihnen von der Gemeindevertretung bzw. dem Hauptausschuss überwiesenen Vorlagen und Aufträgen eine Empfehlung zu beschließen.

Sie können darüber hinaus jede Frage aus ihrem Aufgabengebiet beraten. Werden Vorlagen und Anträge an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

- (3) Die Wortmeldungen der Ausschussmitglieder haben Vorrang.

§ 8 Eingaben

Neufassung:

durch 1. Änderung

aufgehoben.

§ 9 Aufgaben des Ausschussvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 46 (11) i.V.m. §§ 33, 34, 37 GO)

- (1) Dem Ausschussvorsitzenden obliegt die Leitung der Ausschusssitzungen. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter hat die Ausschusssitzung vorzubereiten. Er nimmt auch an der Sitzung teil.
- (2) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er bestimmt Zeit und Ort des Zusammentrittes und setzt nach Beratung mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest.
- (3) Der Ausschussvorsitzende hat die Pflicht, die Arbeit des Ausschusses zu fördern und dafür zu sorgen, dass der Ausschuss die ihm nach der Hauptsatzung bzw. nach dem Übertragungsbeschluss der Gemeindevertretung obliegenden Aufgaben erfüllt.

III. Vorbereitung der Gemeindevertretersitzung

§ 10 Form und Frist der Ladung (§ 34 (3) GO)

- (1) Die Gemeindevertreter werden zu den Gemeindevertretersitzungen schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Auf eine Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen.
- (2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint.
- (3) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung von dem Vorsitzenden festzustellen.

§ 11

Tagesordnung (§ 34 GO)

Neufassung:

durch 1. Änderung

- (1) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzung wird vom Bürgervorsteher nach Beratung mit dem Bürgermeister unter Berücksichtigung der anstehenden Beratungsgegenstände aufgestellt. Die Sitzungstermine (mit möglichst wechselnden Wochentagen) sollen in einem Sitzungsplan quartalsweise aufgeführt werden.
- (2) Anträge der Ausschüsse, einer Fraktion oder einzelner Gemeindevertreter, die dem Bürgervorsteher mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Der Bürgervorsteher muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion es verlangen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu untergliedern in
 - Angelegenheiten, die öffentlich beraten werden und
 - Angelegenheiten, die voraussichtlich nicht öffentlich zu beraten sind.
 - o Der Abschnitt mit den voraussichtlich nicht öffentlich zu beratenden Tagesordnungspunkten ist an den Schluss der Tagesordnung zu setzen ist wie folgt einzuleiten:
 - „Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung / den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.“
 - Vorlagen für voraussichtlich in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnungspunkte sind zu kennzeichnen
 - (z.B. mit dem Vermerk: Vertraulich – es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor).
 - Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (5) Sofern sich kein Widerspruch ergibt, kann nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses „en bloc“ über die Nichtöffentlichkeit bestimmter Tagesordnungspunkte beschlossen werden.
Zuvor muss geklärt werden, ob zu einer der dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkte die Aussprache gewünscht wird.
- (6) Die mit der Einladung zugestellte Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt.
Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann nicht beraten und beschlossen werden.
- (7) Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen. Sie muss die Verhandlungsgegenstände in Stichworten konkret und ausreichend bezeichnen; allgemeine Umschreibungen – insbesondere ein Punkt „Verschiedenes“ – sind unzulässig.

Der Einladung mit der Tagesordnung sollen die Verwaltungsvorlagen beigelegt werden.

§ 12
Öffentliche Bekanntmachung
(§ 34 GO)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist gleichzeitig mit der Einladung zu veranlassen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der durch die Hauptsatzung bestimmten Form der örtlichen Bekanntmachung.
- (3) Die örtliche Presse ist von der Einberufung einer Sitzung zu unterrichten.

§ 13
Umlaufverfahren unzulässig
(§§ 39, 40 GO)

Umlaufbeschlüsse, d.h. Beschlussvorlagen, die mit einem schriftlichen Abstimmungsvermerk im Umlauf allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet werden, sind unzulässig und nichtig.

§ 14
Öffentlichkeit der Sitzungen –
Ausschluss der Öffentlichkeit
(§ 35 GO)

Neufassung:

durch 1. Änderung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Tonband- und Filmaufnahmen sind ohne Erlaubnis der Gemeindevertretung unzulässig.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
 - Gründe des öffentlichen Wohls liegen vor, wenn das Interesse an einer vertraulichen Beratung im Einzelfall größer ist als das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit; dies ist stets der Fall, wenn die Geheimhaltung von Informationen spezialgesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Steuergeheimnis).
 - Beispiele für berechnete Einzelinteressen, die auch zugunsten juristischer Personen bestehen können, sind Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und Personaldaten.Ein Ermessen bei der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit steht der Gemeindevertretung oder dem Ausschuss nicht zu.
- (3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Gemeindevertretung / der Ausschuss im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vertretung bzw. des Ausschusses und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses, Über den Antrag wird in nichtöffentlicher

Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 15 Anhörung

Neufassung:

durch 1. Änderung

aufgehoben.

IV. Einwohnerfragestunden und Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

V.

§ 16 Einwohnerfragestunde

Neufassung:

durch 1. Änderung

aufgehoben.

§ 17 Anfragen

- (1) Jeder Gemeindevertreter ist berechnigt, über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, bis zu drei Fragen je Sitzung an den Bürgermeister zu stellen. Es können bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (2) Die Anfragen sind schriftlich mindestens 3 Tage vor der Sitzung bei dem Bürgervorsteher und beim Bürgermeister einzureichen. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (3) Anfragen zu Vorlagen sollen dem Berichterstatter, Anfragen zu Anträgen dem Antragsteller drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden, so dass sie in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden können.
- (4) Frage und Antwort sind in das Protokoll über die Gemeindevertreter Sitzung aufzunehmen.

VI. Information der Gemeindevertretung über die Arbeit der Ausschüsse und über wichtige Angelegenheiten, Vetorecht

§ 18 Unterrichtung der Gemeindevertretung über die Arbeit der Ausschüsse (§ 27 (2) GO)

Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse sind auch denjenigen Mitgliedern der Gemeindevertretung form- und fristgerecht zuzustellen, die dem Ausschuss nicht angehören. Das gleiche gilt für die Zusendung der Sitzungsniederschriften.

§ 19
Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters
(§ 27 (2) GO)

- (1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten.

Eine Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Gemeindevertretung behandelt worden und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.

- (2) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
- a) Verzögerungen oder Abweichungen bei Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse;
 - b) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde;
 - c) wesentliche Abweichungen vom Haushalts- und Finanzplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite;
 - d) wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft;
 - e) Klagen gegen die Gemeinde auf dem Gebiet des privaten und öffentlichen Rechts;
 - f) Anwendungen der Kommunalaufsicht nach §§ 123 - 127 GO;
 - g) Weisungen der Fachaufsichtsbehörden;
 - h) Prüfungs- und Ordnungsberichte.
- (3) Die Unterrichtung soll in der Regel zum Ende jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ erfolgen.

Soweit durch die Mitteilungen des Bürgermeisters Angelegenheiten berührt werden, die nach § 14 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat der Bürgermeister sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekanntzugeben.

- (4) Zu den abgegebenen „Mitteilungen“ kann jeder Gemeindevertreter zwei Fragen stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 20
Vetorecht des Bürgervorstehers und der Antragsminderheit i.S.d. § 34 Abs. 1 und 4 GO gegen die sofortige Ausführung von Entscheidungen der Delegationsorgane nach § 27 Abs. 1 bzw. § 45 Abs. 2 GO (Anhalterecht)

- (1) Sofern die Gemeindevertretung die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall gemäß § 27 Abs. 1 bzw. § 45 Abs. 2 GO auf den Bürgermeister, den Hauptausschuss, oder andere Ausschüsse der Gemeindevertretung übertragen hat, darf eine Entscheidung dieser Organe bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung nicht ausgeführt werden, wenn
- a) Der Bürgervorsteher erklärt, die Angelegenheit sei oder werde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gesetzt;
 - b) ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter verlangt,
 - aa) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 GO zu dieser Angelegenheit unverzüglich eine Sitzung der Gemeindevertretung einzuberufen,
 - bb) gemäß § 34 Abs. 4 S GO die Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen.

Die aufschiebende Wirkung des Anhalterechtes tritt ein, sobald die Erklärung dem Bürgermeister zugeht.

- (2) Das Recht des Bürgermeisters, dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, für die Gemeindevertretung anzuordnen, bleibt ebenso unberührt, wie das Recht, über- und außerplanmäßige Ausgaben in den Grenzen des § 82 GO zuzustimmen.

VII. Ablauf der Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 21 Anträge und Vorlagen (§ 34 (2) GO)

- (1) Jeder Beschluss der Gemeindevertretung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus.
- (2) Anträge auf Beschlussfassung können von den Fraktionen und von jedem einzelnen Mitglied der Gemeindevertretung sowie vom Bürgermeister gestellt werden als
- a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen;
 - b) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung gemäß § 34 Abs. 4 GO;
 - c) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ gemäß § 26 der Geschäftsordnung.
- (3) Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die
- a) vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind;
 - b) die einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (4) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

§ 22
Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen
(§ 34 (2) GO)

- (1) Der Vorsitzende hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung in der Reihenfolge der endgültig festgesetzten Tagesordnung zu eröffnen.
- (2) Die Beratung beginnt mit dem Bericht des zuständigen Berichterstatters.

§ 23
Vertagung oder Schluss der Beratung
(§ 34 (2) GO)

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Bürgervorsteher die Aussprache für geschlossen.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Beratung auf Antrag eines Gemeindevertreters vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung muss mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (3) Der Schlussantrag geht bei Abstimmung dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Bevor über einen Vertagungs- oder Schlussantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben und es ist mindestens ein Redner für und mindestens ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (5) Wird der Schlussantrag angenommen, ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen.

§ 24
Unterbrechung der Sitzung
(§ 37 GO)

Der Bürgervorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 25
Wortmeldung und Worterteilung
(§ 37 GO)

- (1) Kein Mitglied der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister dürfen in Sitzungen der Vertretung sprechen, wenn der Bürgervorsteher diesen nicht das Wort erteilt hat. Der einzelne Redner darf bei seinem ersten Wortbeitrag ohne zeitliche Begrenzung sprechen; die weiteren Wortbeiträge dürfen nicht länger als 5 Minuten sein.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Bürgermeister können sich zu Wort melden
 - a) zur Sache;
 - b) zur Geschäftsordnung (§ 26 GeschO).

- (3) Gemeindevertreter und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Vorsitzenden, der die Rednerliste führt, zu Wort zu melden oder dies durch Heben der Hand anzuzeigen.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er hat das Recht, von der Reihenfolge abzuweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung sowie die Rücksicht auf die einzelnen Fraktionen eine andere Reihenfolge nahelegen.
- (5) Das Wort wird nicht erteilt,
 - a) wenn sich die Vertretung in der Abstimmung befindet,
 - b) wenn ein Antrag auf Vertagung der Beratung oder Schluss der Beratung angenommen oder die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.
- (6) Will der Vorsitzende sich selbst als Redner an der Beratung beteiligen, so gibt er während dieser Zeit den Vorsitz ab.

§ 26
Wortmeldung zur Geschäftsordnung
(§ 34 (2) GO)

- (1) Die Gemeindevertreter und der Bürgermeister haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung!“
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen; die Worterteilung liegt im Ermessen des Vorsitzenden.

§ 27
Zwischenfragen und Zwischenrufe
(§ 34 (2) GO)

- (1) Solange ein Redner das Wort hat, darf er von den anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht unterbrochen werden. Nur der Vorsitzende kann in Wahrnehmung seiner sitzungsleitenden Befugnisse Zwischenfragen stellen.
- (2) Zwischenrufe sind unzulässig, wenn sie den Redner ungebührlich behindern, wegen ihres Inhaltes verletzen oder den Sitzungsablauf beeinträchtigen.

§ 28
Sach- und Ordnungsruf
(§ 37 GO)

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

- (2) Er kann Mitglieder der Vertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 29
Wortentziehung
(§ 34 (2) GO)

- (1) Ist der Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache und zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (2) Die Wortentziehung gilt jeweils nur für die Aussprache zum gleichen Punkt der Tagesordnung.

§ 30
Ausschluss eines Gemeindevertreters von der Teilnahme an der Sitzung wegen ungebührlichen oder ordnungswidrigen Verhaltens
(§ 34 (2) GO)

- (1) Der Bürgervorsteher kann einen Gemeindevertreter nach dreimaligem Ordnungsruf wegen grober Ungebühr oder Verstoßes gegen die Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen.
- (2) Hat der Bürgervorsteher einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 31
Verweisung eines Zuhörers aus dem Sitzungsraum in Ausübung des Hausrechts
(§ 37 GO)

- (1) Der Bürgervorsteher kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (2) Lassen sich einzelne Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörungen oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie auf unbestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 32
Zurückweisung an einen Ausschuss
(§ 34 (2) GO)

- (1) Die Gemeindevertretung kann einen Antrag oder eine Vorlage, deren Beschlussvorbereitung im zuständigen Ausschuss unzureichend erscheint, jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zur nochmaligen Beratung zurückverweisen. Bei Überweisung an mehrere Ausschüsse muss der federführende Ausschuss bestimmt werden.
- (2) Über den Antrag auf Zurückweisung an einen Ausschuss ist vor Sachanträgen abzustimmen.

§ 33
Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen
(§ 34 (2) GO)

- (1) Anträge und Vorlagen, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen, um wirksam gestellt zu sein, zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.
- (2) Anträge und Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen der Gemeinde erheblich einzuwirken, werden zunächst dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

Der Finanzausschuss

- a) prüft die Vereinbarkeit mit dem Haushalts- und Finanzplan der Gemeinde,
- b) berät über die Deckungsmöglichkeiten und
- c) unterrichtet, welche Auswirkungen sich auf künftige Haushaltsjahre ergeben.

Die abzugebende Stellungnahme des Finanzausschusses bildet die Grundlage für die weitere Behandlung des Antrages oder der Vorlage in der Gemeindevertretung.

VIII. Der Beschluss der Gemeindevertretung

§ 34
Abstimmungsregeln

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft, liegt keine Wortmeldung vor oder hat die Gemeindevertretung einen „Schlussantrag“ gemäß § 23 Geschäftsordnung angenommen, erklärt der Bürgervorsteher die Beratung für geschlossen.
- (2) Vor der Abstimmung hat der Bürgervorsteher den Text des Beschlussvorschlages zu verlesen, soweit nicht der Gegenstand der Abstimmung jedem Mitglied der Gemeindevertretung schriftlich vorliegt.
- (3) Die Fragestellung in der zur Entscheidung anstehenden Sache muss so erfolgen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

Zu der Fassung der Frage kann jeder Gemeindevertreter das Wort zur Geschäftsordnung verlangen; seine Ausführungen müssen sich auf die Fragestel-

lung beschränken. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Gemeindevertretung.

- (4) Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Zunächst über Änderungs- und Ergänzungsanträge,
 - b) dann über die Vorlagen bzw. Anträge der vorberatenden Ausschüsse bzw. über sonstige Anträge.
- (5) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgervorsteher.

Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 35 Die Beschlussfassung (§39 GO)

- (1) Es wird offen durch Handheben abgestimmt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder eine Fraktion verlangt. Die einzelnen Gemeindevertreter werden dann der Reihe nach aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme (Ja-Nein-Stimmhaltung) befragt; die Stimmabgabe (in alphabetischer Reihenfolge) wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.
- (2) Der Bürgervorsteher stellt das Stimmverhältnis durch die Frage fest
 - a) „Wer ist dafür?“
 - b) „Wer ist dagegen?“
 - c) „Wer enthält sich der Stimme?“

Wird ein Antrag bzw. eine Vorlage nicht einstimmig befürwortet, hat der Bürgervorsteher die Gegenprobe vorzunehmen.

- (3) Der Bürgervorsteher beendet den Abstimmungsvorgang mit der Verkündung des Beschlussergebnisses und der Feststellung der Rechtsfolge „Antrag angenommen / Antrag abgelehnt“.
- (4) Eine Wiederholung der Abstimmung ist grundsätzlich unzulässig. Der Bürgervorsteher kann ausnahmsweise eine Abstimmung wiederholen lassen, wenn er der Ansicht ist, dass ein erheblicher Irrtum oder offensichtlicher Verfahrensfehler vorliegt und dass bei einer sofortigen Wiederholung der Abstimmung voraussichtlich ein anderer Beschluss herauskommen würde.

§ 36 Sonderregelung für Wahlen (§ 40 GO)

- (1) Zur Wahl durch den Stimmzettel bildet die Gemeindevertretung einen Wahlausschuss, dem ein Vertreter jeder Fraktion angehört.
- (2) Der Ausschuss bereitet die Wahlen vor und führt sie durch. Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Die Stimmzettel

sind mit dem Namen der Bewerber und dem Gemeindesiegel zu versehen. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

Die Stimmzettel dürfen nur mit der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Bei fehlender Kennzeichnung oder weiterer Beschriftung ist die Stimmabgabe ungültig.

§ 37
Protokollierung des Beschlusses –
Sitzungsniederschrift
(§41 GO)

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- 1) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - 2) die Namen der anwesenden, der entschuldigten und der unentschuldig fehlenden Gemeindevertreter,
 - 3) die Namen der bürgerlichen Ausschussmitglieder, die aufgrund der besonderen Tagesordnung an der Sitzung teilgenommen haben,
 - 4) die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
 - 5) die Namen des Protokollführers, des Stimmzählers, der dienstlich anwesenden hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde sowie der geladenen Gäste,
 - 6) die Tagesordnung,
 - 7) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse (bei umfangreichen Beschlüssen kann auf einen in der Anlage beigefügten Text verwiesen werden),
 - 8) Form der Beratung und Abstimmung (öffentlich bzw. nichtöffentlich, offenkundig-geheim),
 - 9) Namen der Gemeindevertreter, die bei der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nach § 22 GO ausgeschlossen waren,
 - 10) das Ergebnis der Abstimmung (Stimmenverhältnis),
 - 11) sonstige wesentliche Vermerke über den Verlauf der Sitzung, wie Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen,
 - 12) Mitteilungen des Bürgermeisters.
- (2) Die Niederschrift ist vom Bürgervorsteher, einem Gemeindevertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und soll spätestens 30 Tage nach der Sitzung, spätestens zur nächsten Sitzung, jedem Mitglied der Gemeindevertretung zugestellt werden.

Einwendungen sind innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Niederschrift dem Bürgervorsteher schriftlich vorzulegen. Über Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.

IX. Ausschusssitzungen

§ 38
Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende setzt nach vorheriger Beratung mit der Verwaltung Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung fest. Einwohnerfragestunden finden bei Ausschusssitzungen nicht statt.

§ 39 Ablauf der Ausschusssitzungen

Für den Gang der Verhandlungen und für das Beschlussverfahren in den Ausschüssen gelten die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung keine Ausnahmen vorsieht.

§ 40 Anhörung

Neufassung:
durch 1. Änderung

aufgehoben.

X. Abweichungen, Auslegung der Geschäftsordnung

§ 41 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertreter beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen die Vorschriften der Gemeindeordnung verstößt.

§ 42 (Inkrafttreten und Geltungsdauer der Geschäftsordnung)

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. Mai 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.